

Beitragsordnung

(Stand 26.11. 2009)

1. Beitragszahlungen der beiden Mitglieder BDL (Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.) und NVL (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.)

Die beiden Mitgliedsvereine, die ihrerseits Dachorganisationen von Lohnsteuerhilfevereinen darstellen und von denen keine Beratungsstellen oder Mitarbeiter eine Zertifizierung beantragen werden, bleiben beitragsfrei.

2. Beitragszahlungen der übrigen Mitglieder

Der Beitrag der übrigen Mitglieder des Zertifizierungsverbandes soll ein Aufkommen von zirka 30.000 Euro jährlich erreichen. Er beträgt mindestens 50 Euro und bemisst sich im Übrigen wie folgt:

- a. Der Mitgliedsbeitrag der „übrigen Mitgliedsvereine“ beträgt zum einen pro angefangene 100 Euro Umsatzerlös des Mitgliedsvereins aus seinen Mitgliedsbeiträgen 0,015.

Maßgeblich für die Beitragserhebung sind die Zahlen aus der Bilanz des Vorjahres. Diese Zahlen sind durch Vorlage eines Auszugs aus dem Geschäftsprüfungsbericht oder durch eine beglaubigte Mitteilung des Geschäftsprüfers zu belegen.

- b. Zum anderen ist von den „übrigen Mitgliedsvereinen“ ein Jahresbeitrag in Höhe von 15.000 Euro aufzubringen. Dieser Betrag wird im Verhältnis der zum 31.12. des Vorjahres auf die Beratungsstellen des jeweiligen Mitgliedsvereins entfallenen Zertifikate erhoben, wobei nicht zwischen Vollzertifikat und Teilzertifikat für den theoretischen Teil unterschieden wird.
- c. Der Jahresbeitrag ist hälftig zum 1. April und 1. Oktober fällig.
- d. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.